

Der Bescheid ist rechtskräftig.
Wiener Neustadt, am 21. SEP. 2000

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

Der Vorsitzende:

Pohn

KONZEPT



9-N-929/13

Bearbeiter
Dr. Zimper

02622/22511

Dw 214

Telefax Dw 207

Datum

27. April 1993

Betrifft

"Feuchtbiotop an der Piesting", KG Wöllersdorf und
KG Piesting, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt

das "Feuchtbiotop an der Piesting"
in der KG Wöllersdorf und in der KG Piesting

auf den Grundstücken Nr. 873/2, 878/1, 878/3, 879/1, 879/4, 880/1, 881/1, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897/1, 897/2, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 915 wird nur der Teil einbezogen, als das Grundstück nicht von der Tankstelle sowie von der von der B 21 angrenzenden ebenen Fläche umfaßt wird, 916, 917/2, 918, 920, 921, 922, 923, 924, 925/2, 926, 927, 928, 929/1, 929/2, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937/1, 938/1, 942, 943, 944/1, 944/2, 945/2, 946, 947, 948, 949, 950 und 1875, KG Wöllersdorf, sowie Nr. 108/1, KG Piesting, zum Naturdenkmal.

Den Grundeigentümern werden als die Berechtigten an dem Naturdenkmal für die ungestörte Erhaltung dieser schutzwürdigen Flächen folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Die derzeit bestehenden Wiesen im Bereich der Grundstücke 945/2, 944/2, 937/1, 881/1, 880/1, 879/1, 878/1, 873/2, 944/1, 943, 942 und 938/1, KG Wöllersdorf, sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd möglichst spät nach dem Ausreifen der Samen, frühestens daher ab dem 15. Juni jeden Jahres erfolgen darf. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.
2. Sämtliche Grundstücke des Naturdenkmales, insbesondere die Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.
3. Die Wald- und Schilfflächen sowie die Wiesen des Naturdenkmales dürfen nicht drainagiert, zugeschüttet oder abgebrannt werden.
4. Die Wiesenflächen dürfen nicht aufgeforstet werden.
5. Im Auwald ist eine forstliche Nutzung in Form einer Einzelstammentnahme zulässig, ebenso eine Aufforstung mit im Standort üblichen Gehölzen. Die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen, d. h. mit Holzarten, die derzeit nicht in dem Auwald vorkommen, ist unzulässig.

6. Die bisherige jagdliche und fischereiliche Nutzung ist auch weiterhin zulässig.
7. Unter Beachtung dieser Auflagen kann die bisherige Nutzung und Verwendung beibehalten bleiben; jede zusätzliche Verwendung oder flächenmäßige Ausdehnung ist unzulässig.

Die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 30. Juli 1992, die Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 22. November 1991 samt Planbeilage, Beilage A. und das Gutachten vom 22. November 1991, Beilage B, sowie die ergänzende Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 25. September 1992 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Einwände von Herrn Josef Steinbrecher im Namen von Herrn Stefan Räuscher, von Herrn Ing. Johann Ebner und Frau Rosa Ebner, von Herrn Anton Mittermüller, von Frau Christine Kaindl, von Herrn Ferdinand Kaindl und des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden abgewiesen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3

Begründung

Die Amtssachverständige für Naturschutz stellte im Zuge von Erhebungen fest, daß sich im Bereich der Marktgemeinde Wöllersdorf zwischen der Piesting, der Trasse der 888 Leobersdorf-Gutenstein und der B 21 - Gutensteiner Straße ein überaus wertvolles Feuchtgebiet befindet.

Die näheren Ausführungen gehen aus den oben erwähnten und dem Bescheid auch beiliegenden Gutachten sowie fachlichen Stellungnahmen hervor. Wegen der Beilage dieser Stellungnahmen kann auf die ausführliche Zitierung verzichtet werden.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß die Amtssachverständige für Naturschutz schlüssig und denkrichtig beleuchtet hat, daß in diesem Bereich ein Mosaik verschiedenster Feuchtvegetationseinheiten, wie Schilf- und Röhrichbestände, Großseggenriede, Weidendickicht, Erlenbruch und artenreiche Feuchtwiesen zu finden sind. Dieser Feuchtbiotopkomplex stellt einen unersetzbaren Lebensraum für zahlreiche feuchtwiege liebende Pflanzen und Tiere dar, wobei westlich der A 2 im Piestingtal kein weiterer vergleichbarer Standort zu finden ist.

Von den interessanten und artenreichen Vegetationserscheinungen konnten Pflanzen, wie Knabenkraut, Tollblume, Prachtnelke, Engelwurz, Hahnenfuß, Herbstzeitlose, Kohldistel, Weiße Garmer etc. festgestellt werden.

Nach Aussagen der Biologin sind derartige Feuchtlebensräume als gefährdete Lebensräume anzusehen, sodaß ihre Erhaltung von größtem Interesse für den Naturschutz und für den gesamten Lebensraum ist. Diese Feuchtlebensräume bilden mit ihrem Reichtum an seltenen Pflanzen und Tieren zusätzlich ein genetisches Reservoir für Wiederbesiedelungen anderer Lebensräume. Sie besitzen eine Bedeutung als Trittsteinbiotop für Zugvögel, wie z. B. Weißstorch und sind aus diesen Gründen insgesamt daher von besonders wissenschaftlichen Interesse. Derartige Flächen müssen daher für die Zukunft im derzeitigen Zustand erhalten bleiben, sodaß Maßnahmen vorzusehen sind, die keine Veränderung des Zustandes bewirken.

Die Maßnahmen selbst sind in der Verhandlungsschrift vom 30. Juli 1992 aufgelistet worden; sie sind auch im Spruch dieses Bescheides enthalten, sodaß auf die nochmalige Zitierung verzichtet werden kann.

Sämtliche Vorkehrungen haben als Ziel, den derzeitigen Zustand zu belassen, um die derzeitige Artenvielfalt und den derzeitigen Zustand zu sichern.

Rechtlich wird dazu festgestellt:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung darf ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes sieht vor, daß die Behörde zur Erhaltung des Naturgebildes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und den Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen kann; § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt, daß die Bezirksverwaltungsbehörde den Berechtigten - in diesem Fall der Grundeigentümer, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigten - sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes durch Bescheid auftragen kann. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassen des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sicher gestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Aus diesen Bestimmungen geht die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hervor, Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen heraus zum Naturdenkmal zu erklären. Dabei wird als Naturgebilde nach der gängigen Judikatur nicht nur eine punktweise Naturerscheinung, sondern auch eine flächenmäßige Naturschöpfung qualifiziert, die dann ein Naturdenkmal werden kann, wenn ihre Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen heraus festliegt. Das Naturdenkmal wird dabei nicht nur durch die eingenommenen Grundflächen, sondern auch durch die Naturgebilde auf diesen Flächen, im vorliegenden Fall daher durch den Feuchtbiotop, gebildet.

Aus diesem Grunde ist daher für die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt unbestritten, daß das vorliegende Feuchtbiotop ein Naturgebilde darstellt. Dieses Naturgebilde hat, wie aus den oben erwähnten schlüssigen und denkrichtigen Gutachten hervorgeht, wissenschaftliche Bedeutung. Diese wissenschaftliche Bedeutung liegt in der Artenvielfalt verschiedener Pflanzen sowie in dem Mosaik verschiedener Feuchtvegetationseinheiten, die zu einer Seltenheit geworden sind und die in der heutigen Zeit unersetzbare Lebensräume, vor allem für feuchtigkeitsliebende Pflanzen und Tiere, darstellen.

Aus diesem Grunde liegt für die Belassung dieses Feuchtbiotopes als Feuchtbiotop und für seine Unterschutzstellung unzweifelhaft Interesse aus wissenschaftlichen Gründen vor, sodaß die Erklärung zum Naturdenkmal für notwendig und gerechtfertigt erachtet wird.

Für den Erhalt dieses Naturdenkmales sind aber verschiedene Vorkehrungen notwendig, die als sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes qualifiziert werden müssen. Denn sämtliche Maßnahmen bezwecken, den derzeitigen Zustand zu belassen und eine gewisse landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung (Mäh, Einzelstammentnahme, Vermeidung von Düngung, Beibehaltung der derzeitigen Nutzung) zuzulassen, sodaß das derzeit bestehende Biotop auf längere Zeit erhalten werden kann. Dies entspricht eindeutig dem gesetzlichen Auftrag zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales, sodaß die Behörde berechtigt ist, die im Spruch enthaltenen Maßnahmen den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahmen aufzutragen. Die sachliche Rechtfertigung der Vorkehrungen geht ebenfalls aus den schlüssigen und denkrichtigen Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz hervor.

Diese sichernden Maßnahmen stellen nach Ansicht der Behörde keine Vorkehrungen dar, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, weil keine zusätzlichen Bewirtschaftungsvorkehrungen befördert werden, sondern lediglich die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes und die Abstandnahme von Düngemaßnahmen. Daher sind logischerweise keine zusätzliche Aufwendungen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu erwarten.

Hinsichtlich der abweisenden Einwände wird bemerkt:

Der Einwand des Herrn Stefan Reuscher, daß sein Grundstück wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll und eine Entwässerung verhindert wird, derzeit aber keine Nutzungsmöglichkeit besteht, war abzuweisen, weil die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotopes führen würde.

Der Einwand von Ing. Johann und Frau Rosa Ebner, das Grundstück zwar derzeit nicht zu nutzen, aber die Unterschutzstellung abzulehnen, weil eine künftige Nutzung verhindert wird, war abzuweisen, weil die derzeitige Nutzung, d. h. die Nutzung wie bisher, zulässig ist und die Verfügung eines Naturdenkmales den Sinn hat, künftige willkürliche Nutzungen einzuschränken oder zu bestimmen.

Der Einwand der Herrn Anton Mittermüller, daß Grundstücke von ihm teilweise als Wiese genutzt werden, diese Nutzung durch Vernässung sehr erschwert ist und bereits seit langer Zeit die Absicht bestehe, diese Grundstücke zu entwässern, um sie landwirtschaftlich entsprechend zu nutzen, wobei bei dieser Nutzung eine entsprechende Düngung, eine Veränderung der Oberfläche oder Viehhaltung beabsichtigt wird, diese Absichten aber durch die Unterschutzstellung unmöglich gemacht werden, wird abgewiesen, weil gerade die Beibehaltung der Wiesen als feuchte Wiesen, die ungedüngte landwirtschaftliche Nutzung und das Beibehalten des derzeitigen Zustandes ohne Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen das Feuchtbiotop ausmachen und daher die Absichten das Naturgebilde zerstören oder stark beeinträchtigen würden, wobei auf die Flächen des Herrn Mittermüller nicht verzichtet werden kann, weil sie einen wesentlichen Bestandteil des Feuchtbiotopes bilden.

Die Einwände von Frau Christine Kaindl und Herrn Ferdinand Kaindl, beinhaltend, daß die Unterschutzstellung die betriebliche Nutzung erschwert, waren abzuweisen, weil das Grundstück Nr. 915, Eigentümer Christine Kaindl, lediglich im Böschungsbereich betroffen wird und die betriebliche Nutzung der Tankstelle nicht in das Naturdenkmal fällt, und die anderen Grundstücke der genannten Personen ebenfalls wesentliche Bestandteile des Feuchtbiotopes ausmachen.

Ebenso war der Einwand der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, Gemeinderatssitzung vom 23. September 1992, beinhaltend, daß zwar dem Naturdenkmal Feuchtbiotop zugestimmt wird, die sichernden Maßnahmen aber nicht akzeptiert werden können, abzuweisen, weil die Durchführung dieser sichernden Maßnahmen gewährleistet, daß das Feuchtbiotop erhalten bleibt und sich nicht in einigen Jahren so verändert, daß wesentliche Charaktermerkmale dieses Naturdenkmales wegfallen.

Hinweis

Abschließend wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nicht über Entschädigungen oder Einlösungen entscheiden kann; darüber kann nur die NÖ Landesregierung entscheiden, wenn die betroffenen Grundeigentümer Entschädigungs- oder Einlösungsanträge innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Naturdenkmalbescheides bei der NÖ Landesregierung einbringen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. Herrn Ferdinand Kaindl, Stadtweg 1, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
2. Herrn Hermann Weghofer, Hauptplatz 10, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
3. Herrn Stefan Räuscher, Hauptstraße 22, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
4. Herrn Anton Mittermüller, Piestingerstraße 4, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
5. Herrn Rudolf Schwarz, Hauptstraße 10, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
6. Herrn Mathias Padutsch, Körnergasse 17, 2491 Neufeld/L.
7. Frau Aloisia Haglmaier, Staudiglgaße 68, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
8. Herrn Ing. Johann Ebner, Piestingerstraße 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
9. Frau Rosa Ebner, Piestingerstraße 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
10. Frau Juliana Dimpel.
11. Frau Klara Vecs, Piestingerstraße 31, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
12. Herrn Dr. Adolf Graf, Einsiedlerplatz 16/12, 1050 Wien.
13. Frau Margarethe Graf, Einsiedlerplatz 16/12, 1050 Wien.
14. Frau Oskm. Eveline Nicolussi, Rilkeplatz 7, 1040 Wien.

15. Herrn Leopold Gaitzenauer, Staudiglasse 2,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
16. Frau Walpurga Mortsch, Bahngasse 15, 2601 Sollenau,
17. Herrn Josef Mannsberger, Piestingerstraße 6,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
18. Frau Waltraud Mannsberger, Piestingerstraße 6,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
19. Herrn Ferdinand Schlanitz, Schaftriebasse 6,
7011 Sieggraben,
20. Herrn Dr. Helmut Bazant, Mühlweg 91, 1210 Wien,
21. Herrn Josef Meitz, Hauptstraße 7, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
22. Frau Veronika Meitz, Hauptstraße 7, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
23. Herrn Franz Dormayer, Kirchengasse 23, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
24. Frau Franziska Dormayer, Kirchengasse 23,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
25. Herrn Walter Steinbrecher, Piestingerstraße 18,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
26. Frau Rosemarie Steinbrecher, Piestingerstraße 18,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
27. Herrn Alois Hueber und Mitbesitzer, Kirchengasse 10,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
28. Herrn Josef Nikodem, Hauptstraße 26, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
29. Herrn Gottfried Wagner, Kirchengasse 18,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
30. Frau Cornelia Wagner, Kirchengasse 18, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
31. Herrn Franz Steinbrecher, Hauptstraße 34,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
32. Frau Herta Steinbrecher, Hauptstraße 34,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
33. Herrn Josef Graf, In der Teufelsmühle 3,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
34. Frau Christine Kaindl, Leopold Figl-Straße II/14/4,
2753 Markt Piesting.
35. Frau Hermine Michal, Hauptstraße 13, 2603 Felixdorf,
36. Herrn Leopold Zagler, Schulgasse 12, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
37. Frau Maria Zagler, Schulgasse 12, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
38. Herrn Leopold Dormayer, Schulgasse 7, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
39. Herrn Helmut Grüner, Rebengasse 6, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
40. Frau Monika Lehrner, Kickerweg 4, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
41. Herrn Johann Haslinger, Schafschere 5, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
42. Herrn Heinrich Mannsberger, Anna Steurergasse 14,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
43. Herrn Josef Kaindl sen., Satzgasse 13, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
44. Herrn Josef Kaindl jun., Satzgasse 13, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
45. Herrn Johann Zödl, Gutensteinerstraße 34,
2753 Markt Piesting.
46. Frau Liane Zödl, Gutensteinerstraße 34,
2753 Markt Piesting.

47. Herrn Leopold Ziehaus, Hauptplatz 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
48. Frau Franziska Ziehaus, Hauptplatz 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
49. Frau Maria Kirkovits, In den Weingärten 1, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
50. Frau Edith Ziehaus, Vereinsgasse 15, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
51. Frau Edith Schifer, Anna Steurer-Gasse 26, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
52. Herrn Franz Binder, Hauptplatz 3, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
53. Herrn Rudolf Nowak, Schwemmäckergasse 37, 1200 Wien.
54. Herrn Ludwig Nowak, Lisztgasse 7, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
55. Frau Theresia Domanovich, Staudiglasse 52, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
56. Herrn Gallus Haderer, Schulgasse 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
57. Herrn Johann Bregatbauer,
58. Frau Antonia Bregatbauer,
59. die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl. als Grundeigentümer.
60. Frau Anna Mittermüller, Löffelwerkasse 10, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
61. die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl.
62. die Gemeinde Markt Piesting.
63. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Kennzeichen NÖ-UA-161934/001,

und zur Kenntnis an

64. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.
65. das NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu Kennzeichen N 92 685.
66. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung 8/4, 1014 Wien.
67. den Gendarmerieposten Wöllersdorf.
68. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

II. KW.: An Erl. I je eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 30. 7. 1992, Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 22. 11. 1991 samt Planbeilage, Beilage A, Gutachten vom 22. 11. 1991, Beilage B, sowie die ergänzenden Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 25. 11. 1992 anchl.
Erl. I/1 - I/61 nachweisl. abf.
Erl. I/62 erst nach Rechtskraft des Bescheides unter Beisetzung der Rechtskraftklausel zwecks grundbücherlicher Ersichtlichmachung abf.
Erl. I/64 erst nach gänzlicher Erledigung des ha. Verfahrens abf.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Zipper)

Reinschickungsdatum:	27. APR. 1993
Vorgang:	
Abschicken:	

2011

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-929/47⁵⁴ Bearbeiter 02622/318 Datum
Kohn DW 215 17.12.1998
Telefax DW 207

Betrifft

Erweiterung des Naturdenkmales "Feuchtbiotop an der Piesting",
KG Wöllersdorf und KG Piesting

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Feuchtwiesenflächen auf den Grundstücken Nr. 110 und 115/2 der KG Piesting sowie auf den Grundstücken 786/1, 791 und 781/1, 788/1, 788/2, 789/1, 789/2, 790, 792, 880/3 und 881/4 der KG Wöllersdorf in Erweiterung des bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 27.4.1993 zum Naturdenkmal erklärten Naturgebildes "Feuchtbiotop an der Piesting" zum Naturdenkmal.

Den Grundeigentümern werden als den Berechtigten an dem Naturdenkmal für die ungestörte Erhaltung dieser schutzwürdigen Flächen folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- 1) Parzellen 110 und 115/2, KG Piesting, Eigentümer Dormayer Franz; gestattet ist eine 1 bis 2 x jährliche Mahd; der früheste Mähzeitpunkt ist der 10. Juni jeden Jahres, eine Düngung ist nicht zulässig. Eine mindestens 1 x jährliche Mahd ist erforderlich, falls diese vom Grundeigentümer nicht durchgeführt wird, muß die Mahd durch ein von der Naturschutzbehörde beauftragtes Organ geduldet werden.
- 2) Parzellen 786/1, 791 und 781/1, Eigentümer Seifritz, Parzelle 788/1, Eigentümer Grill und Parzellen 788/2, 789/1, 789/2, 790, 792, 880/3 und 881/4, Eigentümer Basilides, alle KG Wöllersdorf: keine Nutzung.
- 3) Die Wiesen und Schilfbestände dürfen weder drainagiert, umgeackert, angeschüttet, aufgeforstet noch abgebrannt werden.
- 4) Die jagdliche Nutzung ist weiterhin zulässig.

Das am 23.4.1996 übermittelte Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz sowie die am 2.6.1997 übermittelte Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 12.5.1997 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 21. SEP. 2000
Für den Bezirkshauptmann

Kohn

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Bei dem gegenständlichen Naturdenkmal handelt es sich um ein Feuchtgebiet mit ausgesprochen artenreichem Pflanzenvorkommen, dessen Erscheinungsbild als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist.

Während der Wert des bereits bestehenden Naturdenkmales rechtsufrig der Piesting vor allem in dem Mosaik verschiedenster Teillebensräume wie Schilf und Röhrrichtbeständen, Weidendickicht, Feuchtwiesen und Tümpeln besteht, liegt die Bedeutung des linksufrig ausgeprägten Feuchtraumes vor allem in den großflächig zusammenhängenden regelmäßig gemähten Feuchtwiesen.

Diese sind nicht nur aufgrund ihrer Artenzusammensetzung bemerkenswert bzw. wegen des Vorkommens zum Teil seltener und geschützter Pflanzen wie den Orchideen oder Wollgras, sondern spielen darüberhinaus auch eine wichtige Rolle für wiesenbrütende Vogelarten bzw. als Nahrungsbiotop für den Weißstorch.

Nach Aussagen der Biologin vom NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt sind derartige Feuchtlandsräume als gefährdete Lebensräume anzusehen, sodaß ihre Erhaltung von größtem Interesse für den Naturschutz und für den gesamten Lebensraum ist. Diese Feuchtlandsräume bilden mit ihrem Reichtum an seltenen Pflanzen und Tieren zusätzlich ein genetisches Reservoir für Wiederbesiedelungen anderer Lebensräume. Sie besitzen eine Bedeutung als Trittsteinbiotop für Zugvögel, wie z.B. Weißstorch und sind aus diesen Gründen insgesamt daher von besonderem wissenschaftlichen Interesse. Derartige Flächen müssen daher für die Zukunft im derzeitigen Zustand erhalten bleiben, sodaß Maßnahmen vorzusehen sind, die keine Veränderung des Zustandes bewirken.

Die vorliegende Schutzwürdigkeit des Feuchtgebietes nordwestlich des Naturdenkmales "Feuchtbiotop an der Piesting" stützt sich auf das ausführliche schriftliche Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 11.4.1996 und auf das Ergebnis der kommissionellen mündlichen Verhandlung vom 12.5.1997.

Rechtlich wurde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung darf ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes sieht vor, daß die Behörde zur Erhaltung des Naturgebildes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und den Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen kann; § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt, daß die Bezirksverwaltungsbehörde den Berechtigten - in diesem Fall der Grundeigentümer, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigten - sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes durch Bescheid auftragen kann. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufende Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassen des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Die durch die Naturdenkmalerklärung bedingten Nutzungseinschränkungen bzw. die zulässigen Ausnahmen wurden mit den betroffenen Grundeigentümern einvernehmlich festgelegt und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

Abschließend wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nicht über Entschädigungen oder Einlösungen entscheiden kann; darüber kann nur die NÖ Landesregierung entscheiden, wenn die betroffenen Grundeigentümer Entschädigungs- oder Einlösungsanträge innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Naturdenkmalbescheides bei der NÖ Landesregierung einbringen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

I

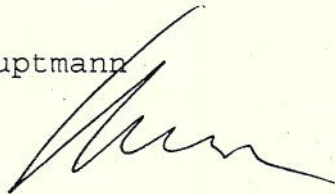
1. Herrn Franz Dormayer, 2752 Wöllersdorf, Kirchengasse 23,
2. Frau Franziska Dormayer, 2752 Wöllersdorf, Kirchengasse 23,
3. Frau Hildegard Seifritz, 2870 Aspang, Königsberg 1,
4. Frau Maria Grill, 2752 Wöllersdorf, Hauptplatz 6,
5. Herrn Erwin Grill, 2752 Wöllersdorf, Hauptplatz 6,
6. Herrn Valentin Basilides, 1190 Wien, Suttingergasse 1,
7. die Marktgemeinde Wöllersdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
8. die Gemeinde Markt Piesting, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
9. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, zu Kennzeichen NÖ-UA-161934/001

und zur Kenntnis an

II

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
11. das NÖ Gebietsbauamt II- Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, z.H. der Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. N-92 685,
12. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch,
13. dem Gendarmerieposten in Wöllersdorf

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t a c h



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

- KW.: 1. Akt in 2 Ordnern anlegen ✓
2. Erledigungen I nachweislich zustellen ✓
3. Erledigung I/12 erst nach Rechtskraft des Bescheides unter Beisetzung der Rechtskraftklausel zwecks grundbücherlicher Ersichtlichmachung abfertigen,
4. Erl. I/10 erst nach gänzlicher Erledigung des ha. Verfahrens abfertigen

Reingeschrieben:	
Verdichtet:	
Abgefertigt:	22. DEZ. 1938

Der Bescheid ist rechtskräftig.
Wiener Neustadt, am 21. SEP. 2000

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

Der Vorsitzende:

Pohn

KONZEPT



9-N-929/13

Bearbeiter
Dr. Zimper

02622/22511

Dw 214

Telefax Dw 207

Datum

27. April 1993

Betrifft

"Feuchtbiotop an der Piesting", KG Wöllersdorf und
KG Piesting, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt

das "Feuchtbiotop an der Piesting"
in der KG Wöllersdorf und in der KG Piesting

auf den Grundstücken Nr. 873/2, 878/1, 878/3, 879/1, 879/4, 880/1, 881/1, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897/1, 897/2, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 915 wird nur der Teil einbezogen, als das Grundstück nicht von der Tankstelle sowie von der von der B 21 angrenzenden ebenen Fläche umfaßt wird, 916, 917/2, 918, 920, 921, 922, 923, 924, 925/2, 926, 927, 928, 929/1, 929/2, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937/1, 938/1, 942, 943, 944/1, 944/2, 945/2, 946, 947, 948, 949, 950 und 1875, KG Wöllersdorf, sowie Nr. 108/1, KG Piesting, zum Naturdenkmal.

Den Grundeigentümern werden als die Berechtigten an dem Naturdenkmal für die ungestörte Erhaltung dieser schutzwürdigen Flächen folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Die derzeit bestehenden Wiesen im Bereich der Grundstücke 945/2, 944/2, 937/1, 881/1, 880/1, 879/1, 878/1, 873/2, 944/1, 943, 942 und 938/1, KG Wöllersdorf, sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd möglichst spät nach dem Ausreifen der Samen, frühestens daher ab dem 15. Juni jeden Jahres erfolgen darf. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.
2. Sämtliche Grundstücke des Naturdenkmales, insbesondere die Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.
3. Die Wald- und Schilfflächen sowie die Wiesen des Naturdenkmales dürfen nicht drainagiert, zugeschüttet oder abgebrannt werden.
4. Die Wiesenflächen dürfen nicht aufgeforstet werden.
5. Im Auwald ist eine forstliche Nutzung in Form einer Einzelstammentnahme zulässig, ebenso eine Aufforstung mit im Standort üblichen Gehölzen. Die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen, d. h. mit Holzarten, die derzeit nicht in dem Auwald vorkommen, ist unzulässig.

6. Die bisherige jagdliche und fischereiliche Nutzung ist auch weiterhin zulässig.
7. Unter Beachtung dieser Auflagen kann die bisherige Nutzung und Verwendung beibehalten bleiben; jede zusätzliche Verwendung oder flächenmäßige Ausdehnung ist unzulässig.

Die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 30. Juli 1992, die Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 22. November 1991 samt Planbeilage, Beilage A. und das Gutachten vom 22. November 1991, Beilage B, sowie die ergänzende Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 25. September 1992 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Einwände von Herrn Josef Steinbrecher im Namen von Herrn Stefan Räuscher, von Herrn Ing. Johann Ebner und Frau Rosa Ebner, von Herrn Anton Mittermüller, von Frau Christine Kaindl, von Herrn Ferdinand Kaindl und des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden abgewiesen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3

Begründung

Die Amtssachverständige für Naturschutz stellte im Zuge von Erhebungen fest, daß sich im Bereich der Marktgemeinde Wöllersdorf zwischen der Piesting, der Trasse der 088 Leobersdorf-Gutenstein und der B 21 - Gutensteiner Straße ein überaus wertvolles Feuchtgebiet befindet.

Die näheren Ausführungen gehen aus den oben erwähnten und dem Bescheid auch beiliegenden Gutachten sowie fachlichen Stellungnahmen hervor. Wegen der Beilage dieser Stellungnahmen kann auf die ausführliche Zitierung verzichtet werden.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß die Amtssachverständige für Naturschutz schlüssig und denkrichtig beleuchtet hat, daß in diesem Bereich ein Mosaik verschiedenster Feuchtvegetationseinheiten, wie Schilf- und Röhrichbestände, Großseggenriede, Weidendickicht, Erlenbruch und artenreiche Feuchtwiesen zu finden sind. Dieser Feuchtbiosphärenkomplex stellt einen unersetzbaren Lebensraum für zahlreiche feuchtkoitsliebende Pflanzen und Tiere dar, wobei westlich der A 2 im Piestingtal kein weiterer vergleichbarer Standort zu finden ist.

Von den interessanten und artenreichen Vegetationserscheinungen konnten Pflanzen, wie Knabenkraut, Tollblume, Prachtnelke, Engelwurz, Hahnenfuß, Herbstzeitlose, Kohldistel, Weiße Garmer etc. festgestellt werden.

Nach Aussagen der Biologin sind derartige Feuchtlebensräume als gefährdete Lebensräume anzusehen, sodaß ihre Erhaltung von größtem Interesse für den Naturschutz und für den gesamten Lebensraum ist. Diese Feuchtlebensräume bilden mit ihrem Reichtum an seltenen Pflanzen und Tieren zusätzlich ein genetisches Reservoir für Wiederbesiedelungen anderer Lebensräume. Sie besitzen eine Bedeutung als Trittsteinbiotop für Zugvögel, wie z. B. Weißstorch und sind aus diesen Gründen insgesamt daher von besonders wissenschaftlichen Interesse. Derartige Flächen müssen daher für die Zukunft im derzeitigen Zustand erhalten bleiben, sodaß Maßnahmen vorzusehen sind, die keine Veränderung des Zustandes bewirken.

Die Maßnahmen selbst sind in der Verhandlungsschrift vom 30. Juli 1992 aufgelistet worden; sie sind auch im Spruch dieses Bescheides enthalten, sodaß auf die nochmalige Zitierung verzichtet werden kann.

Sämtliche Vorkehrungen haben als Ziel, den derzeitigen Zustand zu belassen, um die derzeitige Artenvielfalt und den derzeitigen Zustand zu sichern.

Rechtlich wird dazu festgestellt:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung darf ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes sieht vor, daß die Behörde zur Erhaltung des Naturgebildes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und den Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen kann; § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt, daß die Bezirksverwaltungsbehörde den Berechtigten - in diesem Fall der Grundeigentümer, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigten - sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes durch Bescheid auftragen kann. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassen des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sicher gestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Aus diesen Bestimmungen geht die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hervor, Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen heraus zum Naturdenkmal zu erklären. Dabei wird als Naturgebilde nach der gängigen Judikatur nicht nur eine punktweise Naturerscheinung, sondern auch eine flächenmäßige Naturschöpfung qualifiziert, die dann ein Naturdenkmal werden kann, wenn ihre Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen heraus festliegt. Das Naturdenkmal wird dabei nicht nur durch die eingenommenen Grundflächen, sondern auch durch die Naturgebilde auf diesen Flächen, im vorliegenden Fall daher durch den Feuchtbiotop, gebildet.

Aus diesem Grunde ist daher für die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt unbestritten, daß das vorliegende Feuchtbiotop ein Naturgebilde darstellt. Dieses Naturgebilde hat, wie aus den oben erwähnten schlüssigen und denkrichtigen Gutachten hervorgeht, wissenschaftliche Bedeutung. Diese wissenschaftliche Bedeutung liegt in der Artenvielfalt verschiedener Pflanzen sowie in dem Mosaik verschiedener Feuchtvegetationseinheiten, die zu einer Seltenheit geworden sind und die in der heutigen Zeit unersetzbare Lebensräume, vor allem für feuchtigkeitsliebende Pflanzen und Tiere, darstellen.

Aus diesem Grunde liegt für die Belassung dieses Feuchtbiotopes als Feuchtbiotop und für seine Unterschutzstellung unzweifelhaft Interesse aus wissenschaftlichen Gründen vor, sodaß die Erklärung zum Naturdenkmal für notwendig und gerechtfertigt erachtet wird.

Für den Erhalt dieses Naturdenkmales sind aber verschiedene Vorkehrungen notwendig, die als sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes qualifiziert werden müssen. Denn sämtliche Maßnahmen bezwecken, den derzeitigen Zustand zu belassen und eine gewisse landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung (Mäh, Einzelstammentnahme, Vermeidung von Düngung, Beibehaltung der derzeitigen Nutzung) zuzulassen, sodaß das derzeit bestehende Biotop auf längere Zeit erhalten werden kann. Dies entspricht eindeutig dem gesetzlichen Auftrag zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales, sodaß die Behörde berechtigt ist, die im Spruch enthaltenen Maßnahmen den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten als sichernde Maßnahmen aufzutragen. Die sachliche Rechtfertigung der Vorkehrungen geht ebenfalls aus den schlüssigen und denkrichtigen Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz hervor.

Diese sichernden Maßnahmen stellen nach Ansicht der Behörde keine Vorkehrungen dar, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, weil keine zusätzlichen Bewirtschaftungsvorkehrungen befördert werden, sondern lediglich die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes und die Abstandnahme von Düngemaßnahmen. Daher sind logischerweise keine zusätzliche Aufwendungen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu erwarten.

Hinsichtlich der abweisenden Einwände wird bemerkt:

Der Einwand des Herrn Stefan Reuscher, daß sein Grundstück wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll und eine Entwässerung verhindert wird, derzeit aber keine Nutzungsmöglichkeit besteht, war abzuweisen, weil die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotopes führen würde.

Der Einwand von Ing. Johann und Frau Rosa Ebner, das Grundstück zwar derzeit nicht zu nutzen, aber die Unterschutzstellung abzulehnen, weil eine künftige Nutzung verhindert wird, war abzuweisen, weil die derzeitige Nutzung, d. h. die Nutzung wie bisher, zulässig ist und die Verfügung eines Naturdenkmales den Sinn hat, künftige willkürliche Nutzungen einzuschränken oder zu bestimmen.

Der Einwand der Herrn Anton Mittermüller, daß Grundstücke von ihm teilweise als Wiese genutzt werden, diese Nutzung durch Vernässung sehr erschwert ist und bereits seit langer Zeit die Absicht bestehe, diese Grundstücke zu entwässern, um sie landwirtschaftlich entsprechend zu nutzen, wobei bei dieser Nutzung eine entsprechende Düngung, eine Veränderung der Oberfläche oder Viehhaltung beabsichtigt wird, diese Absichten aber durch die Unterschutzstellung unmöglich gemacht werden, wird abgewiesen, weil gerade die Beibehaltung der Wiesen als feuchte Wiesen, die ungedüngte landwirtschaftliche Nutzung und das Beibehalten des derzeitigen Zustandes ohne Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen das Feuchtbiotop ausmachen und daher die Absichten das Naturgebilde zerstören oder stark beeinträchtigen würden, wobei auf die Flächen des Herrn Mittermüller nicht verzichtet werden kann, weil sie einen wesentlichen Bestandteil des Feuchtbiotopes bilden.

Die Einwände von Frau Christine Kaindl und Herrn Ferdinand Kaindl, beinhaltend, daß die Unterschutzstellung die betriebliche Nutzung erschwert, waren abzuweisen, weil das Grundstück Nr. 915, Eigentümer Christine Kaindl, lediglich im Böschungsbereich betroffen wird und die betriebliche Nutzung der Tankstelle nicht in das Naturdenkmal fällt, und die anderen Grundstücke der genannten Personen ebenfalls wesentliche Bestandteile des Feuchtbiotopes ausmachen.

Ebenso war der Einwand der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, Gemeinderatssitzung vom 23. September 1992, beinhaltend, daß zwar dem Naturdenkmal Feuchtbiotop zugestimmt wird, die sichernden Maßnahmen aber nicht akzeptiert werden können, abzuweisen, weil die Durchführung dieser sichernden Maßnahmen gewährleistet, daß das Feuchtbiotop erhalten bleibt und sich nicht in einigen Jahren so verändert, daß wesentliche Charaktermerkmale dieses Naturdenkmales wegfallen.

Hinweis

Abschließend wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nicht über Entschädigungen oder Einlösungen entscheiden kann; darüber kann nur die NÖ Landesregierung entscheiden, wenn die betroffenen Grundeigentümer Entschädigungs- oder Einlösungsanträge innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Naturdenkmalbescheides bei der NÖ Landesregierung einbringen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. Herrn Ferdinand Kaindl, Stadtweg 1, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
2. Herrn Hermann Weghofer, Hauptplatz 10, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
3. Herrn Stefan Räuscher, Hauptstraße 22, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
4. Herrn Anton Mittermüller, Piestingerstraße 4, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
5. Herrn Rudolf Schwarz, Hauptstraße 10, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
6. Herrn Mathias Padutsch, Körnergasse 17, 2491 Neufeld/L.
7. Frau Aloisia Haglmaier, Staudiglgaße 68, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
8. Herrn Ing. Johann Ebner, Piestingerstraße 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
9. Frau Rosa Ebner, Piestingerstraße 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
10. Frau Juliana Dimpel.
11. Frau Klara Vecs, Piestingerstraße 31, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
12. Herrn Dr. Adolf Graf, Einsiedlerplatz 16/12, 1050 Wien.
13. Frau Margarethe Graf, Einsiedlerplatz 16/12, 1050 Wien.
14. Frau O.kfm. Eveline Nicolussi, Rilkeplatz 7, 1040 Wien.

15. Herrn Leopold Gaitzenauer, Staudiglasse 2,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
16. Frau Walpurga Mortsch, Bahngasse 15, 2601 Sollenau.
17. Herrn Josef Mannsberger, Piestingerstraße 6,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
18. Frau Waltraud Mannsberger, Piestingerstraße 6,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
19. Herrn Ferdinand Schlanitz, Schaftriebasse 6,
7011 Sieggraben.
20. Herrn Dr. Helmut Bazant, Mühlweg 91, 1210 Wien.
21. Herrn Josef Meitz, Hauptstraße 7, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
22. Frau Veronika Meitz, Hauptstraße 7, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
23. Herrn Franz Dormayer, Kirchengasse 23, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
24. Frau Franziska Dormayer, Kirchengasse 23,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
25. Herrn Walter Steinbrecher, Piestingerstraße 18,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
26. Frau Rosemarie Steinbrecher, Piestingerstraße 18,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
27. Herrn Alois Hueber und Mitbesitzer, Kirchengasse 10,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
28. Herrn Josef Nikodem, Hauptstraße 26, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
29. Herrn Gottfried Wagner, Kirchengasse 18,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
30. Frau Cornelia Wagner, Kirchengasse 18, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
31. Herrn Franz Steinbrecher, Hauptstraße 34,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
32. Frau Herta Steinbrecher, Hauptstraße 34,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
33. Herrn Josef Graf, In der Teufelsmühle 3,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
34. Frau Christine Kaindl, Leopold Figl-Straße II/14/4,
2753 Markt Piesting.
35. Frau Hermine Michal, Hauptstraße 13, 2603 Felixdorf.
36. Herrn Leopold Zagler, Schulgasse 12, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
37. Frau Maria Zagler, Schulgasse 12, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
38. Herrn Leopold Dormayer, Schulgasse 7, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
39. Herrn Helmut Grüner, Rebengasse 6, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
40. Frau Monika Lehrner, Kickerweg 4, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
41. Herrn Johann Haslinger, Schafschere 5, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
42. Herrn Heinrich Mannsberger, Anna Steurergasse 14,
2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
43. Herrn Josef Kaindl sen., Satzgasse 13, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
44. Herrn Josef Kaindl jun., Satzgasse 13, 2752 Wöllersdorf-
Steinabrückl.
45. Herrn Johann Zödl, Gutensteinerstraße 34,
2753 Markt Piesting.
46. Frau Liane Zödl, Gutensteinerstraße 34,
2753 Markt Piesting.

47. Herrn Leopold Ziehaus, Hauptplatz 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
48. Frau Franziska Ziehaus, Hauptplatz 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
49. Frau Maria Kirkovits, In den Weingärten 1, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
50. Frau Edith Ziehaus, Vereinsgasse 15, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
51. Frau Edith Schifer, Anna Steurer-Gasse 26, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
52. Herrn Franz Binder, Hauptplatz 3, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
53. Herrn Rudolf Nowak, Schwemmäckergasse 37, 1200 Wien.
54. Herrn Ludwig Nowak, Lisztgasse 7, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
55. Frau Theresia Domanovich, Staudigl-gasse 52, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
56. Herrn Gallus Haderer, Schulgasse 5, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
57. Herrn Johann Bregatbauer,
58. Frau Antonia Bregatbauer,
59. die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl. als Grundeigentümer.
60. Frau Anna Mittermüller, Löffelwerk-gasse 10, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl.
61. die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl.
62. die Gemeinde Markt Piesting.
63. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Kennzeichen NÖ-UA-161934/001,

und zur Kenntnis an

64. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
65. das NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu Kennzeichen N 92 685,
66. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung 8/4, 1014 Wien.
67. den Gendarmerieposten Wöllersdorf,
68. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

II. KW.: An Erl. I je eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 30. 7. 1992, Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 22. 11. 1991 samt Planbeilage, Beilage A, Gutachten vom 22. 11. 1991, Beilage B, sowie die ergänzenden Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 25.11.1992 anchl.
Erl. I/1 - I/61 nachweistl. abf.
Erl. I/62 erst nach Rechtskraft des Bescheides unter Beisetzung der Rechtskraftklausel zwecks grundbücherlicher Ersichtlichmachung abf.,
Erl. I/64 erst nach gänzlicher Erledigung des ha. Verfahrens abf.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Zipper)

Reinschickungsdatum:	27. APR. 1993
Vorgang:	
Abfertigung:	

2011

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-929/47⁵⁴ Bearbeiter 02622/318 Datum
Kohn DW 215 17.12.1998
Telefax DW 207

Betrifft

Erweiterung des Naturdenkmales "Feuchtbiotop an der Piesting",
KG Wöllersdorf und KG Piesting

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Feuchtwiesenflächen auf den Grundstücken Nr. 110 und 115/2 der KG Piesting sowie auf den Grundstücken 786/1, 791 und 781/1, 788/1, 788/2, 789/1, 789/2, 790, 792, 880/3 und 881/4 der KG Wöllersdorf in Erweiterung des bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 27.4.1993 zum Naturdenkmal erklärten Naturgebildes "Feuchtbiotop an der Piesting" zum Naturdenkmal.

Den Grundeigentümern werden als den Berechtigten an dem Naturdenkmal für die ungestörte Erhaltung dieser schutzwürdigen Flächen folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- 1) Parzellen 110 und 115/2, KG Piesting, Eigentümer Dormayer Franz; gestattet ist eine 1 bis 2 x jährliche Mahd; der früheste Mähzeitpunkt ist der 10. Juni jeden Jahres, eine Düngung ist nicht zulässig. Eine mindestens 1 x jährliche Mahd ist erforderlich, falls diese vom Grundeigentümer nicht durchgeführt wird, muß die Mahd durch ein von der Naturschutzbehörde beauftragtes Organ geduldet werden.
- 2) Parzellen 786/1, 791 und 781/1, Eigentümer Seifritz, Parzelle 788/1, Eigentümer Grill und Parzellen 788/2, 789/1, 789/2, 790, 792, 880/3 und 881/4, Eigentümer Basilides, alle KG Wöllersdorf: keine Nutzung.
- 3) Die Wiesen und Schilfbestände dürfen weder drainagiert, umgeackert, angeschüttet, aufgeforstet noch abgebrannt werden.
- 4) Die jagdliche Nutzung ist weiterhin zulässig.

Das am 23.4.1996 übermittelte Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz sowie die am 2.6.1997 übermittelte Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 12.5.1997 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 21. SEP. 2000

Für den Bezirkshauptmann

Kohn

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Bei dem gegenständlichen Naturdenkmal handelt es sich um ein Feuchtgebiet mit ausgesprochen artenreichem Pflanzenvorkommen, dessen Erscheinungsbild als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist.

Während der Wert des bereits bestehenden Naturdenkmales rechtsufrig der Piesting vor allem in dem Mosaik verschiedenster Teillebensräume wie Schilf und Röhrrichtbeständen, Weidendickicht, Feuchtwiesen und Tümpeln besteht, liegt die Bedeutung des linksufrig ausgeprägten Feuchtraumes vor allem in den großflächig zusammenhängenden regelmäßig gemähten Feuchtwiesen.

Diese sind nicht nur aufgrund ihrer Artenzusammensetzung bemerkenswert bzw. wegen des Vorkommens zum Teil seltener und geschützter Pflanzen wie den Orchideen oder Wollgras, sondern spielen darüberhinaus auch eine wichtige Rolle für wiesenbrütende Vogelarten bzw. als Nahrungsbiotop für den Weißstorch.

Nach Aussagen der Biologin vom NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt sind derartige Feuchtlandsräume als gefährdete Lebensräume anzusehen, sodaß ihre Erhaltung von größtem Interesse für den Naturschutz und für den gesamten Lebensraum ist. Diese Feuchtlandsräume bilden mit ihrem Reichtum an seltenen Pflanzen und Tieren zusätzlich ein genetisches Reservoir für Wiederbesiedelungen anderer Lebensräume. Sie besitzen eine Bedeutung als Trittsteinbiotop für Zugvögel, wie z.B. Weißstorch und sind aus diesen Gründen insgesamt daher von besonderem wissenschaftlichen Interesse. Derartige Flächen müssen daher für die Zukunft im derzeitigen Zustand erhalten bleiben, sodaß Maßnahmen vorzusehen sind, die keine Veränderung des Zustandes bewirken.

Die vorliegende Schutzwürdigkeit des Feuchtgebietes nordwestlich des Naturdenkmales "Feuchtbiotop an der Piesting" stützt sich auf das ausführliche schriftliche Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 11.4.1996 und auf das Ergebnis der kommissionellen mündlichen Verhandlung vom 12.5.1997.

Rechtlich wurde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung darf ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes sieht vor, daß die Behörde zur Erhaltung des Naturgebildes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und den Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen kann; § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt, daß die Bezirksverwaltungsbehörde den Berechtigten - in diesem Fall der Grundeigentümer, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigten - sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes durch Bescheid auftragen kann. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufende Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassen des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Die durch die Naturdenkmalerklärung bedingten Nutzungseinschränkungen bzw. die zulässigen Ausnahmen wurden mit den betroffenen Grundeigentümern einvernehmlich festgelegt und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

Abschließend wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nicht über Entschädigungen oder Einlösungen entscheiden kann; darüber kann nur die NÖ Landesregierung entscheiden, wenn die betroffenen Grundeigentümer Entschädigungs- oder Einlösungsanträge innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Naturdenkmalbescheides bei der NÖ Landesregierung einbringen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

I

1. Herrn Franz Dormayer, 2752 Wöllersdorf, Kirchengasse 23,
2. Frau Franziska Dormayer, 2752 Wöllersdorf, Kirchengasse 23,
3. Frau Hildegard Seifritz, 2870 Aspang, Königsberg 1,
4. Frau Maria Grill, 2752 Wöllersdorf, Hauptplatz 6,
5. Herrn Erwin Grill, 2752 Wöllersdorf, Hauptplatz 6,
6. Herrn Valentin Basilides, 1190 Wien, Suttingergasse 1,
7. die Marktgemeinde Wöllersdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
8. die Gemeinde Markt Piesting, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
9. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, zu Kennzeichen NÖ-UA-161934/001

und zur Kenntnis an

II

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
11. das NÖ Gebietsbauamt II- Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, z.H. der Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. N-92 685,
12. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch,
13. dem Gendarmerieposten in Wöllersdorf

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t a c h



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

- KW.: 1. Akt in 2 Ordnern anlegen ✓
2. Erledigungen I nachweislich zustellen ✓
3. Erledigung I/12 erst nach Rechtskraft des Bescheides unter Beisetzung der Rechtskraftklausel zwecks grundbücherlicher Ersichtlichmachung abfertigen,
4. Erl. I/10 erst nach gänzlicher Erledigung des ha. Verfahrens abfertigen

Reingeschrieben:	✓
Verdichtet:	
Abgefertigt:	22. DEZ. 1938